

STADTAMT BAD ST. LEONHARD I. LAV.									
1 2. April 2024							Zahl		
							Beilagen		
1	2	3	4	5	7	8	9	Bauhof	

*Anschlag, Homepage,
Kop. 5*

Datum	11.04.2024
Zahl	WO4-BA-2247/1-2024 (003/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3



P24-0486

Betreff:

**Peter Feierl, Siedlung 24/8, 8742 Obdach;
Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Kfz Werkstätte)
im Standort Obdacherstraße 16, 9462 Bad St. Leonhard;
Hinzunahme von Räumlichkeiten sowie Maschinen und Geräten;
vereinfachtes gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren**

**BEKANNTGABE
gemäß § 359b GewO 1994**

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Ansuchen des Herrn Peter Feierl, Siedlung 24/8, 8742 Obdach, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Kfz-Werkstätte) auf den Gst.Nr. 797/2 und 798, je KG 77011 Bad St. Leonhard (Standort: Obdacherstraße 116, 9462 Bad St. Leonhard), in Form der Hinzunahme von Räumlichkeiten sowie Maschinen und Geräten, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Mit beantragten Änderungsansuchen des Herrn Peter Feierl sollen die bestehenden Räumlichkeiten der Betriebsanlage (Gst. Nr.: 797/2 und 798, je KG 77011 Bad St. Leonhard) durch Errichtung einer weiteren Werkstatt im Ausmaß von 24,3 m², eines Lagerraumes im Ausmaß von 11,61 m², eines Büros im Ausmaß von 11,61 m² erweitert werden. Ein weiteres Gebäude im Ausmaß von 38,64 m² für den Betrieb eines Kfz-Prüfstandes soll am Grundstück 798, KG 77011 (Bad St. Leonhard), errichtet werden. Mittels Überdachung sollen die beiden Gebäude miteinander verbunden werden. Es ist die Hinzunahme eines Bremsprüfstandes, einer Hebebühne, einer Abgasabsaugung, eines Abgastesters sowie eines Ölkessels geplant.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 9 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999, gegeben sind. Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 26.04.2024** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard,

- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 356 und 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

II.

Ergeht an:

- ✓ 1. Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard; mit dem Ersuchen,
- die angeschlossene **Bekanntmachung** an der Amtstafel kundzumachen;
 - die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, der Behörde zu übermitteln.
 - zum ggstl. Betriebsanlagenansuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 - 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen;
2. Frau Rosemarie Hollauf, Jägerweg 431, 9462 Bad. St. Leonhard;
3. Frau Hannelore Knauf, Talstraße 34, D-69151 Neckargemünd;
4. Herrn Johann Weber, Bambergerstraße 507, 9462 Bad. St. Leonhard;
5. Frau Prof. Margit Weber, Franz Spath-Ring 57/10, 8042 Graz–St.Peter;
6. Firma KH-Sondertec GmbH, Obdacher Straße 116a, 9462 Bad St. Leonhard;
7. Frau Luisa Braun, Hohenwartstraße 10, D-93336 Altmannstein;
8. Herrn Alexander Groh, Hohenwartstraße 10, D-93336 Altmannstein.